

Sie beabsichtigen, einen Antrag auf Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen/-therapeutischen Versorgung zu stellen.

Hierzu möchten wir Ihnen folgende Hinweise geben:

Bitte reichen Sie nur vollständig ausgefüllte Anträge, versehen mit allen notwendigen Anlagen ein!

Die Bearbeitung und Prüfung beginnt erst, wenn **ein Antrag mit allen dafür relevanten Dokumenten vorliegt.**

Zusätzlich zum vollständig ausgefüllten Antragsformular benötigen wir folgende Unterlagen/Angaben:

- Die Angabe aller Gebührenordnungspositionen (GOP) nach EBM, die im Rahmen der Ermächtigung erbracht werden sollen (im Antragsformular oder als Anlage.)

Bei Leistungskomplexen bitte Einzelleistungen den Komplexen zuordnen
z. B: "einmalige konsiliarische Untersuchung" (GOP

- Eine Antragsbegründung, die im Wesentlichen Ausführungen darüber enthalten sollte, dass die beantragte Ermächtigung im Hinblick auf eine ausreichende und vertragsärztliche/-therapeutische Versorgung der Versicherten notwendig ist (ggf. als Anlage).

Für Anträge nach den Richtlinien zum Zweitmeinungsverfahren ist keine Antragsbegründung erforderlich.)

- Nach § 95e SGB V ist bei Stellung des Antrags auf Ermächtigung das Bestehen eines ausreichenden Berufshaftpflichtversicherungsschutzes durch eine **Versicherungsbescheinigung nach § 113 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes** gegenüber dem Zulassungsausschusses nachzuweisen. Für **ermächtigte Ärzte** ist dieser Nachweis zu erbringen, soweit für die Tätigkeit im Rahmen der Ermächtigung kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.

Bitte beachten Sie hierzu die gesonderten Erläuterungen und Mustervordrucke

- Eine Verhandlung über den Antrag ist nach § 38 Ärzte-ZV erst nach Eingang der nach § 46 Ärzte-ZV zu zahlenden Antragsgebühr in Höhe von 120,00 EUR möglich.

Bei Bestandskraft wird eine weitere Verwaltungsgebühr in Höhe von 400,00 EUR fällig.

Für einen Antrag auf **Erstermächtigung** sind - sofern keine Eintragung in einem **Arztregister/Psychotherapeutenregister einer Kassenärztlichen Vereinigung** erfolgt ist -, zusätzlich folgende Unterlagen beizufügen:

- Approbationsurkunde
- Facharztanerkennung (ggf. Schwerpunktbezeichnung)
- ggf. Promotionsurkunde

Anstelle von Urschriften können amtlich beglaubigte Abschriften beigelegt werden.¹

¹ Beglaubigen dürfen nach:

- § 29 Abs. 1 Satz 1 SGB X die ausstellende Behörde selbst
- § 29 Abs. 1 Satz 2 SGB X Behörden des Bundes, bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten u. Stiftungen des öffentlichen Rechts u. die nach Landesrecht zuständigen Behörden
- § 33 VwVfG NRW die von der Landesregierung oder dem zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung bestimmten Behörden